



Autor: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann

Zurückziehung der TRBS 2131 und künftige Einbindung der "elektrischen Gefährdungen" in staatliche Arbeitsschutz-Regelwerke

Nach nur etwa zweieinhalb Jahren Gültigkeit wurde die TRBS (Technische Regel für Betriebssicherheit) 2131 „Elektrische Gefährdungen“ zum 16.07.2010 wieder aufgehoben. In der Praxis war die TRBS 2131 bereits in vielen Unternehmen „angekommen“ – trotz vorhandenem Nachbesserungsbedarf. Doch nun ist gegenwärtig nicht klar, wie künftig elektrische Gefährdungen in die staatlichen Arbeitsschutz-Regelwerke eingebunden werden sollen.

Elektrische Gefährdungen im Arbeitsschutz

Mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt GMBL. 49-51 vom 12.11.2007 wurde die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegeben und damit in Kraft gesetzt. Mit großem Erstaunen musste die elektrotechnische Fachwelt nach einer „Lebensdauer“ von nur rund zweieinhalb Jahren die Aufhebung der Gültigkeit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 2131 zum 16.07.2010 - wiederum durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt - zur Kenntnis nehmen. Die Praxis hat zunehmend gezeigt, dass die TRBS 2131 inzwischen jedoch in vielen Unternehmen "angekommen" war. In Institutionen, Großkonzernen, Kommunen und mittelgroßen Unternehmen hat die Zurückziehung der Technischen Regel insofern eine gewisse Verunsicherung mit sich gebracht und Fragen bezüglich der künftigen Einbindung der "elektrischen Gefährdungen" in staatliche Arbeitsschutz-Regelwerke aufgeworfen.



Anwendungsbereich und Verständnis der TRBS 2131

Die TRBS 2131 musste als „Meta-Werk“ verstanden werden, das alle elektrischen Gefährdungen erstmals in einer einzigen Regel zusammenfasst und übergeordnet betrachtet hat, aber es ist auch festzuhalten, dass es - wie auch zu erwarten war - in fachlicher Hinsicht keine "Neuigkeiten" in dieser Technischen Regel gab. Die Inhalte finden fachlich ihre Entsprechung in den jeweiligen und seit vielen Jahren existierenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen sowie in den VDE-Bestimmungen. Neu ist lediglich die gefährdungsbezogene Betrachtungsweise bzw. der gefährdungsbezogene Aufbau. Es ging auch nicht um eine direkte 1:1-Ablösung von der BGV A3 durch die TRBS 2131. Es ist vielmehr so zu verstehen, dass im Sinne eines echten Leitbildwechsels im deutschen Arbeitsschutz eine ganze Reihe von BG-Werken einer ganzen Reihe von staatlichen Werken gegenüberstehen:

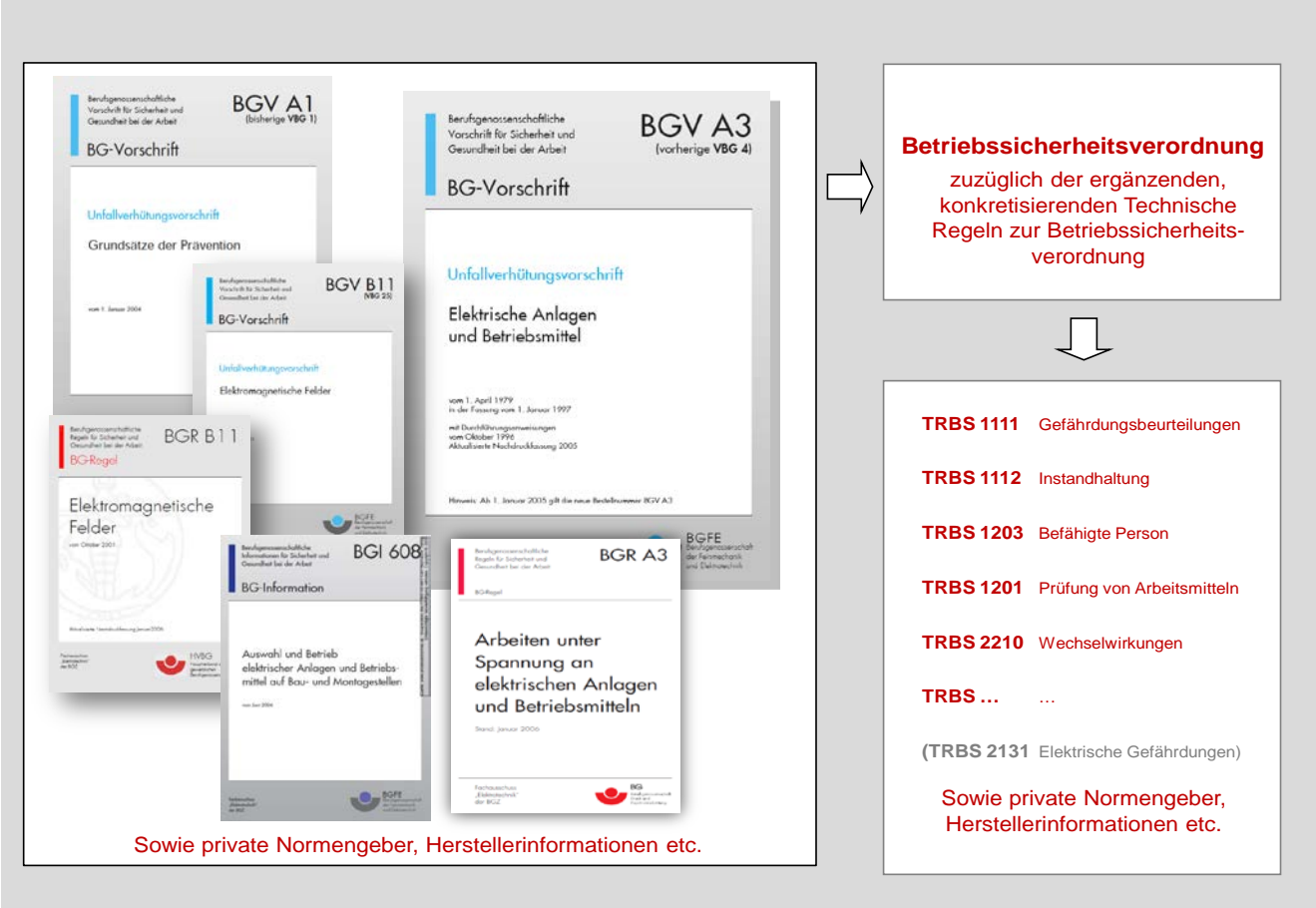


Abbildung 1: Gegenüberstellung in der Elektrotechnik relevanter Regelwerke

Derzeit keine Regelungslücke

Es entsteht aus dem vorgenannten Grund in fachlicher Hinsicht durch die Zurückziehung der TRBS 2131 keine „Regelungslücke“, die BGV A3 sowie alle anderen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke sowie die Bestimmungen der privaten Normengeber sind und bleiben weiter in Kraft und von der Zurückziehung der TRBS 2131 völlig unberührt.

Neben der oben bereits genannten BGV A3 seien beispielsweise die Betriebssicherheitsverordnung selbst, aber auch die TRBS 1111, die TRBS 1112, TRBS 1201, die TRBS 1203 oder die DIN-VDE-



Bestimmungen genannt. Das bedeutet natürlich auch - entgegen der Ansicht mancher Unkundiger -, dass das Prüfen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel weiterhin durch die Betriebssicherheitsverordnung sowie die oben genannten konkretisierenden Technischen Regeln geregelt wird. Hier haben sich keinerlei Änderungen ergeben.

Gründe für die Zurückziehung der TRBS 2131

Die TRBS 2131 "Elektrische Gefährdungen" war ein gutes, wenn auch sicherlich verbesserungsfähiges Werk, wenn man bedenkt, dass es erst in der "Version 1.0" vorlag und es sich mit seit Jahrzehnten etablierten berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wie der BGV A3 vergleichen und messen lassen musste. Eine Überarbeitung der TRBS 2131 war aus Sicht vieler Fachleute wie auch des Verfassers geboten, die zunächst ersatzlose Zurückziehung "aus formaljuristischen Gründen" muss hingegen erklärt werden:

TRBS 2131 bei der rechtsförmlichen Prüfung "durchgefallen"

Bei der rechtsförmlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium wurde festgestellt, dass die TRBS 2131 elektrische Gefährdungen regelt, die nicht Arbeitsmitteln zuzuordnen sind, sondern Arbeitsumgebungen bzw. Arbeitsverfahren¹. Diese sind aber nicht vom arbeitsmittelbezogenen Anwendungsbe- reich der TRBS 2131 übergeordneten Betriebssicherheitsverordnung gedeckt. Deshalb wurde seitens des zuständigen Referats des Ministeriums die richtige Entscheidung getroffen und die TRBS 2131 zurückgezogen.²

¹ Den „Stein ins Rollen gebracht“ hat die rechtsförmliche Überprüfung der geplanten und nie umgesetzten Bekanntmachung der TRBS 2131 Teil 1 „Arbeiten unter Spannung“.

² An dieser Stelle ist auch noch zu erwähnen, dass weitere Technische Regeln für Betriebssicherheit vergleichbare Schwächen enthalten. Hier sei vor allem die erst am 14. Oktober 2010 veröffentlichte TRBS 1112 (Instandhaltung) erwähnt, die ebenfalls Gefährdungen beschreibt, die aus Arbeitsumgebungen und Arbeitsverfahren resultieren. Hier ist seitens des BMAS eine zeitnahe Überarbeitung geplant.

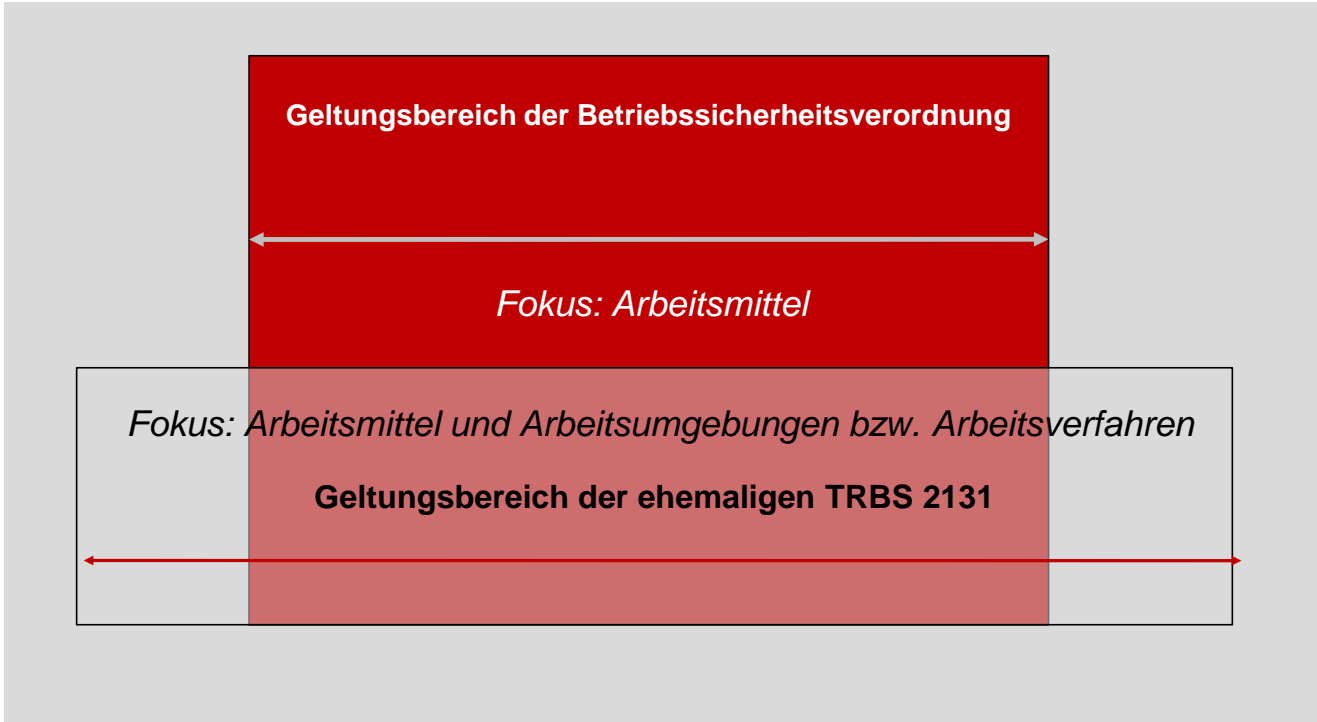


Abbildung 2: Regelungsbereich der konkretisierenden Regel (TRBS 2131) ist größer als der Regelungsbereich der übergeordneten Rechtsvorschrift (BetrSichV)

Die Vermutungswirkung, bei der Einhaltung der Technischen Regel 2131 die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen, ist somit mit der Zurückziehung im Juli 2010 entfallen. Die Aufhebung ermöglicht aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Verfassers eine zügige Neuordnung des Bereichs der elektrischen Gefährdungen durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und vermeidet das Missverständnis, dass eine Technische Regel das umfangreiche Fachgebiet losgelöst von der zu konkretisierenden Rechtsvorschrift erfassen könne.

Mögliche Handlungsalternativen

Für den vorstehend beschriebenen Sachverhalt ergeben sich nun zwei grundsätzlich unterschiedliche Handlungsalternativen:



1. Das nachgelagerte, konkretisierende Regelwerk (die ehemalige TRBS 2131) wird so weit "zu-recht gestutzt", dass es nur noch den (enger gefassten) Anwendungsbereich der Betriebssi-cherheitsverordnung behandelt. Es müsste dann allerdings die Frage gestellt werden, was noch Sinnvolles in der Regel übrig bliebe? Nämlich eine Technische Regel für Betriebssicher-heit, die lediglich die elektrischen Gefährdungen beschreibt, die von bereitgestellten und be-nutzten Arbeitsmitteln ausgehen. Diese Technische Regel würde dann den gesamten Bereich der elektrischen Anlagen³ bzw. den Bereich aller elektrischen Gefährdungen, die nicht durch die Arbeitsmitteldefinition gemäß Betriebssicherheitsverordnung abgedeckt sind, nicht regeln.⁴
2. Das nachgelagerte technische Regelwerk wird in seiner Breite und Tiefe als sinnvoll und not-wendig angesehen, dann wäre es auch denkbar, diese Tatsache als Auslöser für eine Über-arbeitung und Erweiterung der Betriebssicherheitsverordnung zum Anlass zu nehmen. Diese Vorgehensweise ist natürlich die wesentlich zeit- und arbeitsaufwändigere Variante.

Anpassung der Betriebssicherheitsverordnung angestrebt

Das Bundesministerium hat sich richtigerweise für die zweitgenannte Möglichkeit, also die Anpassung der Betriebssicherheitsverordnung mit dem Ziel einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Ver-ordnung, entschieden. Das bedeutet, dass die Betriebssicherheitsverordnung im Sinne einer evoluti-onären Fortentwicklung an die komplexeren Anforderungen der Praxis bzw. an das (nachrangige) technische Regelwerk angepasst werden müsste. Das kann bei unvorsichtiger Vorgehensweise mit der politisch angestrebten 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben „von oben nach unten“ kollidieren. Es ist daher ein wohlüberlegter und integrierter Ansatz erforderlich, der elektrische und auch andere, wie beispielsweise mechanische Gefährdungen, die aus der Arbeitsumgebung bzw. einem integrierten Arbeitssystem resultieren, in die Verordnung aufnimmt. Das erklärt auch, warum beispielsweise keine zeitnahe Überarbeitung lediglich der TRBS 2131 - wie im Bereich der Technischen Regeln sonst

³ Ausnahmen bezüglich elektrischer Anlagen gibt es im Bereich überwachungsbedürftiger Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

⁴ Es müsste dann parallel auch geklärt werden, an welcher Stelle im staatlichen Vorschriftenwerk sich alle nicht-arbeitsmittelbezogenen Gefährdungen wiederfinden, die nicht über die Betriebssicherheitsverordnung abgedeckt werden. Hier ist beispielsweise für den Bereich der elektrischen Anlagen in Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung zu nennen.

durchaus üblich - vorgenommen wurde, denn dies wäre zwar der Weg des geringsten Widerstandes gewesen, hätte jedoch aus fachlicher Sicht langfristig die deutlich schlechtere Variante dargestellt. Nur eine umfassende und integrierte Betrachtungsweise, die alle Gefährdungen und deren Wechselwirkungen berücksichtigt, ergibt daher einen Sinn.

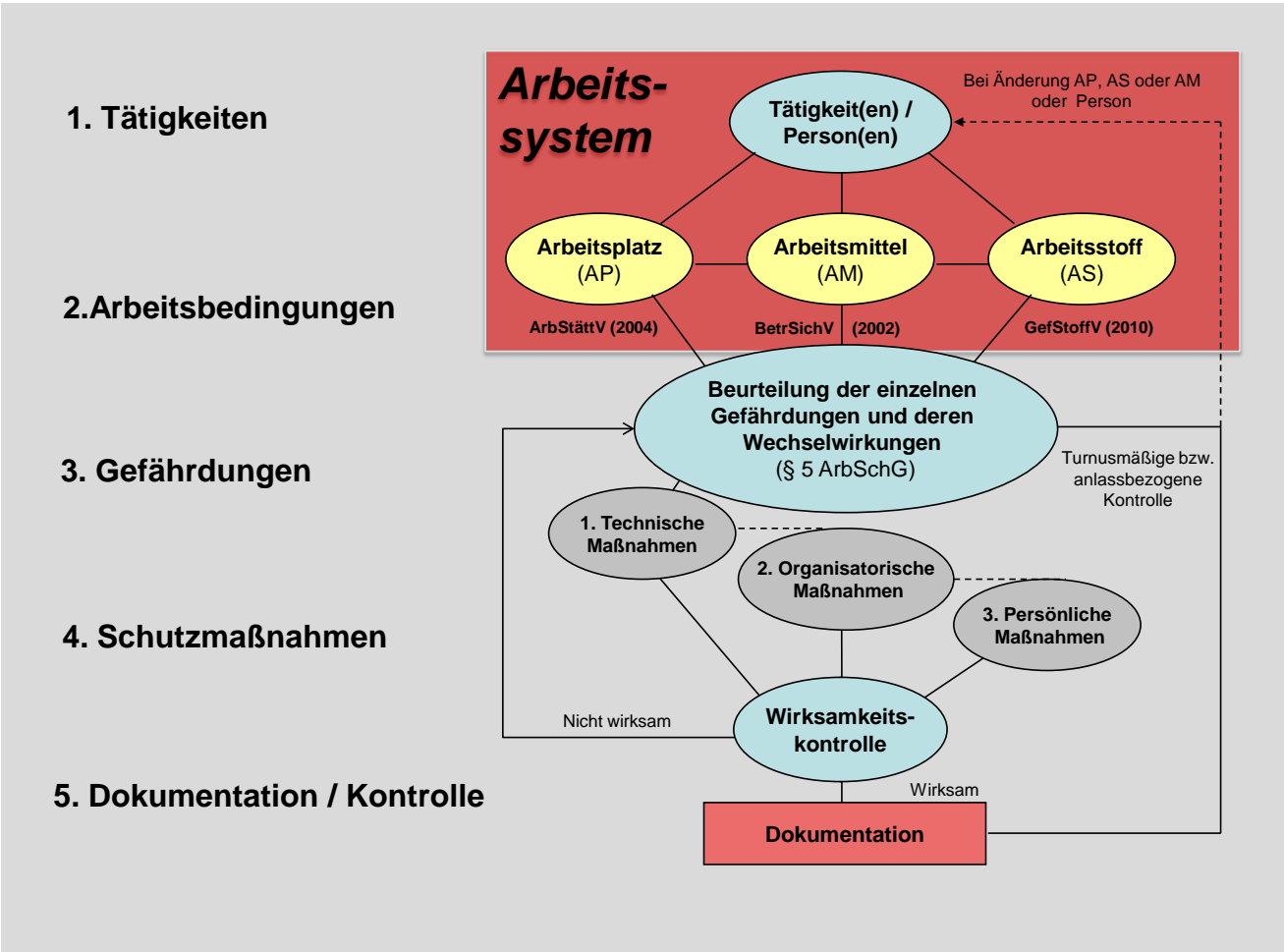


Abbildung 3: Arbeitssystem mit den Komponenten Arbeitsplatz, Arbeitsmittel und Arbeitsstoff sowie deren Wechselwirkungen



Über den Fortgang der Angelegenheit wird im Bundesministerium für Arbeit und Soziales - unter anderem im Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und in entsprechenden Arbeitskreisen – beraten werden. Vorrangig vor dem Thema TRBS 2131 wird entsprechend der obigen Ausführungen allerdings das Thema "Weiterentwicklung der Betriebssicherheitsverordnung" behandelt.

Überarbeitung berufsgenossenschaftlicher Werke wahrscheinlich

Als eine zusätzliche Konsequenz der Aufhebung der TRBS 2131 wird die BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel – und die BGR A3 – Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln – weiterhin in Kraft bleiben. Die Berufsgenossenschaften können ihr Regelwerk folgerichtig erst dann zurückziehen, wenn es staatlicherseits dementsprechende und belastbare Regelungen gibt. Im Fachausschuss Elektrotechnik der Berufsgenossenschaften gibt es konkrete Bestrebungen, zeitnah die BGR A3 und ggf. auch die Durchführungsanweisung der BGV A3 zu überarbeiten, um für die nächsten Jahre aktuelle und praxiserrechte Lösungen anbieten zu können.

Kurz-Vita des Autors

1968 in Köln geboren, absolvierte nach der Ausbildung zum Energieanlagenelektroniker das Ingenieur-Studium der Elektrotechnik mit der Fachrichtung Elektrische Energietechnik. Danach im Bereich elektrischer Versorgungsnetze – insbesondere im Bereich der Oberschwingungsanalysen und der Netzqualitätsbestimmung - tätig, ist Mitglied im VDE und im VDI. Anschließend Studium der Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Energiewirtschaft, Rechnungswesen und Controlling und dem Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieur.

Ralf Ensmann wird zudem beim Bundesverband Deutscher Sachverständiger des Handwerks e.V. (BDSH) als geprüfter Sachverständiger für elektrotechnische Betriebsorganisation geführt. Langjährige, bundesweite Trainer- und Beratererfahrung sowohl im Bereich der technischen als auch im Bereich der kaufmännischen Mitarbeiterqualifikation; Lehraufträge an verschiedenen Fachhochschulen.

Schwerpunkte seiner selbständigen Tätigkeit sind neben den „grundlegenden elektrotechnischen Vorschriftenwerken“ die Themengebiete „Qualifikation von Elektrofachkräften“, die „Ausbildung von Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten“ sowie die Qualifizierung und Betreuung von verantwortlichen Elektrofachkräften. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Beratung von Unternehmen jeder Größe beim Aufbau einer rechtsicheren Organisationsstruktur im elektrotechnischen Bereich. Er ist zudem Autor diverser Bücher, DVDs und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.



**Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Ralf Ensmann & Team**



BDSH-geprüfter Sachverständiger für
Betriebsorganisation im elektrotechnischen
Unternehmensbereich (Nummer 22485)
und Hochschul-Lehrbeauftragter

Ensmann Consulting
Sülzburgstraße 271
50937 Köln

Mob: 0163 871 51 73
Tel: 0221 170 79 18
Fax: 0221 170 79 19

ralf@ensmann.com

www.ensmann.com

